

**Zusatzbestimmungen
zu den Teilnahmebedingungen**

Spiel 77

**- Regionale Sonderauslosung Frühling -
in der 09. Kalenderwoche 2010**



Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.lotto.de,
Regionale Hotline: 0800 260 35 48, BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

1. Organisation

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern ändert für die 09. Veranstaltung 2010 in der Lotterie Spiel 77 – Ziehungen am 03. und 06. März 2010 - den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie unten beschrieben.
- 1.2 Das Lotto und Toto MV führt die regionale Sonderauslosung in Mecklenburg-Vorpommern durch.

2. Gewinnplanänderung

Der Gewinnplan wird für die o. g. Ziehungen um eine gemeinsame zusätzliche Gewinnklasse erweitert.

Verlost werden unter allen bei Lotto und Toto MV an einer der bzw. an beiden Ziehungen der 09. Veranstaltung teilnehmenden Spielaufträgen der Lotterie Spiel 77 in dieser Gewinnklasse die Chance auf den Gewinn eines Pkw VW Eos Cabrio oder einen Geldgewinn i. H. v. 500 Euro (Tankgutschein).

Insgesamt kommen zur Verlosung:

Gewinngruppe A 5 x Pkw VW Eos Cabrio
Gewinngruppe B 100 x 500 Euro (Tankgutschein)

3. Spieleinsatz

Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.

4. Teilnahmeberechtigte Spielaufträge

- 4.1 Die Teilnahme ist nicht an die Verwendung von Sonderspielscheinen gebunden.
- 4.2 Bei der Gewinnermittlung entsprechend dem Gewinnplan gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen werden alle Spielaufträge berücksichtigt, die in der 09. Kalenderwoche 2010 an den Ziehungen der Lotterie Spiel 77 am 03. und/oder 06. März 2010 teilnehmen. Ein Kombi-Spielauftrag, der zur Teilnahme an beiden Ziehungen der Lotterie Spiel 77 (am 03. und am 06. März 2010) berechtigt ist, wird als zwei Spielaufträge gewertet.

5. Gewinnermittlung

Die Gewinne gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen werden unter notarieller oder behördlich genehmigter Aufsicht aus der Gesamtheit der bei Lotto MV

teilnahmeberechtigten Spielaufträge ermittelt. Der Gewinn eines Pkw VW Eos Cabrio schließt den Gewinn eines weiteren Gewinns gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus. Ebenso schließt ein Geldgewinn i. H. v. 500 Euro (Tankgutschein) den Gewinn eines weiteren Gewinnes gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus.

6. Bekanntmachung der Gewinne

Die Spielaufträge, die beim Lotto und Toto MV einen Gewinn in der Sonderauslosung erzielt haben, werden mit ihrer Quittungsnummer in den Annahmestellen durch Aushang sowie durch Veröffentlichung in der Kundeninformation bekannt gemacht und bei Teilnahme mittels Kundenkarte oder eines Abo-Spielauftrages werden die Gewinner schriftlich benachrichtigt.

7. Gewinnauskehrung

Die Gewinne werden als Sachgewinne ausgekehrt und sind mit Hilfe eines in den Annahmestellen in Mecklenburg-Vorpommern erhältlichen Zentralgewinnanforderungsformulars oder durch persönliche Vorsprache in der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36 in 18059 Rostock, geltend zu machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer bzw. Überbringer der Spielquittung für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung. Bei Teilnahme mittels Kundenkarte oder eines Abo-Spielauftrages ist eine Zentralgewinnanforderung nicht erforderlich.

Eine Barablösung der Pkw-Gewinne ist nicht vorgesehen. Die Auslieferung der Pkw-Gewinne erfolgt nach Bereitstellung durch den Hersteller im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bei einem von Lotto und Toto MV zu benennenden Händler oder an einem anderen Ort.

8. Verfall der Gewinnansprüche

Ansprüche auf einen Gewinn gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen verfallen, wenn sie nicht binnen 26 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag des Spielzeitraumes schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36, 18059 Rostock oder gerichtlich geltend gemacht werden.

9. Einwilligung § 22 KunstUrhG

Der Gewinner erklärt mit der Annahme des Gewinns in der Öffentlichkeit sein Einverständnis, dass die Gewinnübergabe von Medienunternehmen begleitet wird und gibt seine Einwilligung zur Abbildung in den Medien nach § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

10. Gültigkeit der Zusatzbestimmungen

Diese Zusatzbestimmungen sind Sonderbestimmungen im Sinne der Teilnahmebedingungen des Lotto und Toto MV. Abweichende Regelungen in Sonderbestimmungen gehen diesen vor. Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen des Lotto und Toto MV in ihrer jeweils gültigen Fassung.